

---

## Deutscher Industrie- und Handelskammertag

---

### **Stellungnahme zum „BMU-Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung der Rechtsgrundlagen für die Fortentwicklung des Europäischen Emissionshandels, Artikel 1 Änderung des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes“ (Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz – TEHG) (Stand: 27. Juni 2018)**

1. Mit dem vorgelegten BMU-Novellierungsentwurf soll die inzwischen verabschiedete Novelle der EU-Emissionshandelsrichtlinie in deutsches Recht umgesetzt werden. Dies ist nicht vollständig gelungen.

Unbestimmte Rechtsbegriffe, z. B. die „unverzögliche“ Anpassung und „wesentliche“ Änderungen beim Überwachungsplan, können zu unnötigen Irritationen zwischen den betroffenen Unternehmen und der zuständigen Behörde führen.

Zudem werden wesentliche Vorgaben der EU-Emissionshandelsrichtlinie, insbesondere die Klein- und Kleinstanlagenregelung, nicht im Sinne einer 1:1-Umsetzung in die TEHG-Novelle übernommen. Dies kann zu einer Benachteiligung von deutschen Unternehmen gegenüber ihren europäischen Konkurrenten führen.

Ziel des vorliegenden Gesetzentwurfs sollte daher eine wirtschaftsverträgliche Ausgestaltung des Emissionshandels in der vierten Handelsperiode (2021 - 2030) sein, um Freiräume für Wachstum und Investitionen zu sichern.

2. Aus Sicht der Unternehmen ist der Abbau von Bürokratie - und damit die Schaffung von mehr Freiräumen für Unternehmertum - die dringlichste Aufgabe der Bundesregierung (IHK-Unternehmensbarometer zur Bundestagswahl 2017). Die Bedeutung des Bürokratieabbaus hat für die Unternehmen in den letzten Jahren noch einmal deutlich zugenommen - trotz der

Ansätze der Bundesregierung, den Aufwuchs bei der Bürokratie zu bremsen. Allein die Belastungen aus Melde- und Berichtspflichten betragen seit 2012 für die Unternehmen konstant mehr als 40 Mrd. Euro im Jahr.

Eine bürokratiearme Umsetzung sollte auch für die vorliegende TEHG-Novelle Leitbild sein, dem dient insbesondere eine Verwaltungsvereinfachung bei der Klein- und Kleinstanlagenregelung.

3. Der DIHK spricht sich für eine optionale und unbürokratische Befreiung von Klein- und Kleinstanlagen vom Emissionshandel aus! Diese sollte in § 27 (Befreiung von Klein- und Kleinstemittenten) aufgenommen werden. Rechtstechnisch könnte ein Verweis auf Artikel 27 EU-Emissionshandelsrichtlinie aufgenommen werden und zusätzlich die Einzelheiten mit einer Verordnungsermächtigung der Bundesregierung geregelt werden.

Die EU-Emissionshandelsrichtlinie sieht weiterhin in Artikel 27 die Möglichkeit vor, **Kleinanlagen unterhalb von 25.000 Jahrestonnen CO<sub>2</sub>** vom Emissionshandel auszuschließen. Diese mittelstands- und klimapolitisch sinnvolle europäische Option sollte im TEHG erhalten bleiben. In Deutschland ist die Zahl der Kleinemittenten über die Jahre stabil geblieben. Die Emissionen dieser Gruppe machen lediglich 2 % der Gesamtemissionen aus. Damit erscheint es ohne weiteres als verantwortbar, kleine Anlagen bzw. kleine und mittlere Unternehmen zu entlasten, ohne die Zielsetzung des Gesetzes zu gefährden.

Nach Artikel 27 der EU-Emissionshandelsrichtlinie sollen Unternehmen, die unterhalb der Emissionswerte von 25.000 Jahrestonnen CO<sub>2</sub> liegen, zu „vergleichbaren Leistungen“ verpflichtet werden, die nicht näher spezifiziert sind. „Vergleichbare Leistungen“ dürfen nicht zu „vergleichbaren Belastungen“ führen. Wenn die vergleichbaren Leistungen mit mehr Verwaltungsaufwand und Kosten einhergehen als die Teilnahme am Emissionshandel, wäre für den Mittelstand nichts gewonnen.

Das TEHG sieht bisher lediglich die Befreiung vom Emissionshandel an sich bzw. von der Abgabepflicht von Zertifikaten vor. Das umfängliche Berichtsprogramm oder die Zahlung einer Ausgleichsabgabe werden alternativ vorgegeben. Da sich hieraus nur ein geringer Entlastungseffekt ergibt, haben nicht viele Unternehmen davon Gebrauch gemacht. Zur Vermeidung unnötiger Bürokratie und Kostenaufwand sollte kleinen und mittleren Unternehmen ein Ausstieg aus dem Emissionshandel ohne kontraproduktive Belastungen ermöglicht werden.

Das BMU weist in der Begründung (S. 27 f.) selbst zu Recht darauf hin, dass sich zusätzliche Kosten für die am Emissionshandel teilnehmenden Unternehmen daraus ergeben, dass aufgrund der Verknappung der europaweiten Gesamtmenge eine Steigerung des Preises von

Emissionsberechtigungen in der vierten Handelsperiode (2021 - 2030) zu erwarten ist. In den letzten Wochen ist der Zertifikatspreis bereits im Vorgriff auf künftige Knappheiten um das Dreifache gestiegen (16,05 €/t am 10. Juli 2018). Auch werden im Gegensatz zur laufenden Handelsperiode künftig weniger Unternehmen als bisher eine hohe kostenlose Zuteilung erhalten. All dies wird im Laufe der vierten Handelsperiode für kleine und mittlere Unternehmen zu finanziellen Belastungen führen und die Entscheidung für ein Opt-out begünstigen. Wenn bei Preisen von 4 bis 5 €/t und auskömmlicher Zuteilung bisher wenige Unternehmen vom Opt-out Gebrauch machen, hat dies keinerlei Aussagekraft in Bezug auf den Bedarf für eine solche Option ab 2021. Es ist wichtig, dass der Gesetzgeber den Unternehmen den Weg zum Opt-out offenhält.

Dafür schlagen wir vor, nachfolgendes Engagement als „vergleichbare Leistungen“ anzuerkennen:

- Die Umweltmanagementsysteme EMAS und ISO 14001:2014 zielen auf eine kontinuierliche Verbesserung der Umweltleistung von Unternehmen. Dabei sind alle für ein Unternehmen relevanten Umweltbereiche einzubeziehen. Beim Energiemanagementsystem nach ISO 50001 liegt der Schwerpunkt auf der Erfassung und Optimierung der Energieflüsse im Unternehmen. Alle drei Managementsysteme erfordern eine umfassende interne Dokumentation und werden durch unabhängige Umweltgutachter (EMAS) bzw. Zertifizierungsstellen (ISO 14001/ISO 50001) geprüft.

Dadurch können die Unternehmen ihre Berichtspflichten nach der ETS-Richtlinie in einer alternativen Form erfüllen. Im Fall von EMAS besteht zusätzlich die Pflicht zur Veröffentlichung einer jährlich aktualisierten Umwelterklärung; im EMAS-Register werden alle Standorte mit einer gültigen Registrierung geführt. Für ISO 14001 und ISO 50001 ließe sich ein vergleichbares Register ohne Probleme aufbauen.

- Die von Bundesregierung und mittlerweile 22 Wirtschaftsorganisationen und -verbänden getragene Initiative Energieeffizienz-Netzwerke (EEN) ist ein wichtiger Baustein des Nationalen Aktionsplans Energieeffizienz. In der Netzwerkarbeit liegt der Schwerpunkt auf der Erfassung und Optimierung der Energieflüsse im Unternehmen, individuell und anlassbezogen begleitet durch Fragen der Ressourceneinsparung. Der Ablauf eines Energieeffizienz-Netzwerks zeigt dabei zahlreiche Parallelen bzw. Schnittpunkte zur aus Energie- oder Umweltmanagement-Systemen bekannten Systematik.

Zu Beginn der Teilnahme in einem EEN steht eine qualifizierte Energieberatung (analog der Vorgaben aus der DIN EN16247-1). Im weiteren Verlauf der Netzwerkarbeit

werden unternehmensindividuell Maßnahmenlisten, flankiert von einem intensiven Erfahrungsaustausch der Teilnehmer, abgearbeitet. Am Ende der Netzwerklaufzeit werden die tatsächlich umgesetzten Maßnahmen sowie die erzielten Energieeinsparungen erfasst und zum Gesamt-Einsparergebnis des Netzwerks zusammengeführt. Anschließend findet eine Verifizierung der Ergebnisse durch ein wissenschaftliches Institut statt.

Alle o. g. Ausführungen zu den Kleinanlagen gelten umso mehr bei den **Kleinanlagen von unter 2.500 Jahrestonnen CO<sub>2</sub>**. In Ziffer 20 der Erwägungsgründe der EU-Richtlinie wird nicht nur die bisherige Regelung für den Ausschluss kleiner Anlagen aus dem EU-Emissionshandel bestätigt. Gleichzeitig dürfen Mitgliedstaaten zur Vermeidung eines unnötigen Verwaltungsaufwands Anlagen vom EU-Emissionshandel ausschließen, die in jedem der drei Jahre vor Beginn jedes Zuteilungszeitraums weniger als 2.500 Tonnen Kohlendioxidäquivalent emittiert haben, sowie für Reserve- oder Ersatzeinheiten, die weniger als 300 Stunden in jedem Jahr dieses Zeitraums von drei Jahren in Betrieb waren.

Insofern wäre in Umsetzung von neu Artikel 27 a der EU-Novelle bei der Kleinstmengenregelung eine betriebliche Dokumentation des Anlagenbetreibers ausreichend, die nur auf behördliches Verlangen der Deutschen Emissionshandelsstelle (DEHSt) vorzulegen wäre.

Damit wäre auch die DEHSt entlastet und könnte sich auf die großen Emittenten konzentrieren. Vergleichbare Regelungen enthalten beispielsweise § 3 Abs. 3 und § 4 Abs. 5 Gewerbeabfallverordnung, wonach die Dokumentation der getrennten Sammlung nur auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen ist. Diese Regelung wurde vom Bundesrat am 10.02.2017 zur behördlichen Verwaltungsentlastung beschlossen, auch weil kein entsprechender Vorteil für den Umweltschutz gegenüberstehe.

4. Aktuell ist in § 27 TEHG die Befreiung von Kleinanlagen nur für Anlagen mit einer Feuerungswärmeleistung von 35 MW oder weniger möglich. Diese zusätzliche Einschränkung ist für einige Unternehmen schwer nachvollziehbar. Es gibt Anlagen mit einer höheren Feuerungswärmeleistung, jedoch mit Emissionen deutlich unter dem Schwellenwert von 25.000 Jahrestonnen CO<sub>2</sub>. Sie schlagen daher vor, dass für die Befreiung lediglich die realen CO<sub>2</sub>-Emissionen zugrunde gelegt werden und die zusätzliche Begrenzung auf die Feuerungswärmeleistung entfällt. Wir bitten dies zu prüfen.

5. In § 6 Abs. 3 des vorliegenden Gesetzentwurfs ist der Betreiber verpflichtet, den Überwachungsplan in der Handelsperiode „unverzüglich“ bei „erheblichen“ Änderungen anzupassen und bei der DEHSt einzureichen. Er hat ebenfalls „sonstige“ und „nicht erhebliche“ Änderungen der DEHSt unverzüglich anzuzeigen. Diese Begriffe sind nicht näher definiert und könnten zu Irritationen zwischen dem Anlagenbetreiber und der DEHSt führen.

Wir empfehlen, zumindest in der Gesetzesbegründung diese Begriffe näher zu erläutern. Sonstige Änderungen und nicht erhebliche Änderungen könnten auch zur Vermeidung von Bürokratieaufwand zu Beginn des Jahres für das vorangegangene Kalenderjahr der DEHSt mitgeteilt werden

**Ansprechpartner**

Dr. Armin Rockholz

030/20308-2212

rockholz.armin@dihk.de